

Vorrede zur dritten Auflage.

Was den Grundplan und die allgemeine Anlage, insbesondere das Verhältniß zum ersten, systematischen Theile der Encyclopädie anbelangt, blieb diese neue Auflage des Rechtslexikons unverändert. Dagegen erfuhr dieselbe in ihrem äußeren Umfange eine erhebliche, in der nunmehrigen Dreizahl der Bände hervortretende Vermehrung und eine sorgfältige Umarbeitung in zahlreichen Einzelheiten. Schon die reichsgesetzliche Umgestaltung des gesammten Prozeßrechts und der Gerichtsorganisation mußte auf die Anordnung der Artikel einen weitgreifenden Einfluß ausüben, und es darf als ein günstiger Umstand bezeichnet werden, daß der Anfangstermin in der Wirksamkeit der neuen großen Reichs-gesetzgebungsakte nahezu mit dem Zeitpunkt zusammenfiel, in welchem die zweite Auflage des Rechtslexikons erschöpft war.

Abgesehen von dem Prozeßrechte, erstreckte sich die dem Rechtslexikon gewordene Umgestaltung und Erweiterung vornehmlich auf die Gebiete des Handels- und Verwaltungsrechts, nachdem durch eine von dem Herausgeber und Verleger gemeinsam ergangene Umfrage bei Mitarbeitern und Gönnern der „Encyclopädie“ ermittelt worden war, welche Mängel der zweiten Auflage einer Verbesserung oder Ergänzung bedürftig erscheinen möchten.

Noch immer ist jedoch daran festgehalten worden, daß das Rechtslexikon hauptsächlich die Bestimmung zu erfüllen habe, sich in der übersichtlichen Darstellung des für die Rechtsanwendung wesentlichsten Materials der Jurisprudenz nach dem Gesichtspunkte thunlichster Spezialisirung des Stoffes brauchbar zu erweisen, ohne den theoretischen Gesichtspunkten der Rechtsphilosophie und der Systematik oder der Rechtsgeschichte eine in besonderen Artikelüberschriften ausgedrückte Bedeutung beizumessen. Der Herausgeber konnte keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß trotz aller auf die Feststellung dieser Artikelüberschriften angewendeten Mühe die Abgrenzung des im Rechtslexikon enthaltenen Stoffes sowol gegenüber den leitenden Rechtsbegriffen der Wissenschaft, als auch gegenüber den Bedürfnissen der Praxis durch streng konsequente Durchführung einer abstrakten Regel nicht zu erreichen sei. Auf dem Boden des öffentlichen Rechts insbesondere mußte beinahe überall die Schwierigkeit hervortreten, die rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte der Verwaltung von den politischen Erwägungen der Zweckmäßigkeitssphäre scharf zu trennen, um damit auszudrücken, daß das Rechtslexikon ein theils enges, theils weiter begrenztes Gebiet erfüllen soll, als jene Staatswörterbücher der Vergangenheit, die als Encyclopädie der gesammten Staatswissenschaft gelten wollten.